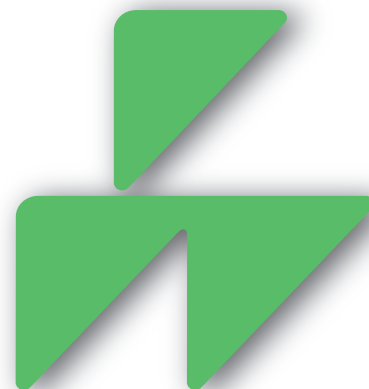


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunale Unternehmen

6/2021



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

73. Jahrgang

INHALT

Der »intelligente« Energiekunde: Denkanstöße für den Umgang mit iMS im Vertrieb – von RAin Janka Schwaibold, Hamburg –	165
Neue Chancen für ein wirkungsvolles und »offenes« Beteiligungsmanagement – auch durch die kommunale Doppik (?) – Teil 2 – – von Prof. Dr. Arnim Goldbach, Burgdorf-Otze –	171
Offenes BFH-Verfahren – Die Definition eines Betriebes gewerblicher Art »Kurbetrieb« – von Maximilian Kirchhoff, LL.M., Celle –	174

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht

• OLG Düsseldorf: Zum Ausschluss von Geboten im Zuschlagsverfahren nach dem EEG – Anmerkung von RA Marcel Dalibor, Berlin –	176
--	-----

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Einkommensteuer

• BMF: Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug	179
---	-----

Rechtsprechung

Umsatzsteuer

• FG Münster: Mehrere Photovoltaikanlagen als einheitlicher Betrieb gewerblicher Art? . .	182
---	-----

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

• <i>Abwasserbeiträge</i> : Vorteil durch die Abschlussmöglichkeit nur bei Gebäuden mit potentieller Abwasserrelevanz	184
• <i>Straßenausbaubeiträge</i> : Zu Gunsten der Anlieger überhöhter Gemeindeanteil für Teileinrichtungen	185
• <i>Straßenausbaubeiträge</i> : Unwirksamkeit von Einheitssätzen für die Kosten der Straßenentwässerung	187
• <i>Abwassergebühren</i> : Niedrigere Gebührensätze für Voll- oder Teilbeitragszahler	187

Arbeitsrecht

• Einladung schwerbehinderter Bewerber zum Vorstellungsgespräch trotz Verzicht	190
--	-----

Buchbesprechungen

190

Mehr Informationen auf vw-online.eu und online-bibliothek.eu

Neuerscheinung eines Sonderdrucks

Kronawitter:
Umsatzsteuer-ABC
für die öffentliche Hand
und ihre Betriebe

Mehr?

siehe Innenseite

Seminare

Terminkalender 2021
auf der Rückseite

BGH: Haftung des Entsorgers für vermietete Abfallcontainer?

Entsorgungsunternehmen können als sog. Zustandsstörer für von ihnen auf Grundstücken bereitgestellte Abfallcontainer herangezogen werden, wenn das Recht des Vertragspartners, das Grundstück zu nutzen, erlischt. Dies gilt auch bei Kündigung des Mietvertrags mit dem Grundstückseigentümer. In diesem Fall ist neben dem Container auch der darin befindliche Abfall zu entsorgen. Zustandsstörer ist derjenige, der die Beeinträchtigung zwar nicht verursacht hat, durch dessen maßgebenden Willen der beeinträchtigende Zustand aber aufrechterhalten wird. Voraussetzung ist weiter, dass er die Möglichkeit zur Beseitigung hat und ihm die Beeinträchtigung zurechenbar ist.

Im Streitfall war Kläger ein Grundstückseigentümer, der Lagerhallen an eine Drittfirma vermietet hatte. Diese bestellte mehrere Abfallcontainer, welche der Entsorger auf dem Grundstück bereitstellte. Da sie die Rechnung für die Containermiete nicht zahlte, holte das Entsorgungsunternehmen die Container nicht ab. Das Mietverhältnis der Klägerin zu der Drittfirma wurde beendet und die Zwangsräumung vorgenommen. Über das Vermögen der betroffenen Firma wurde Insolvenz eröffnet, woraufhin der Entsorger erklärte, die Container nur dann abzuholen, wenn diese keine Abfälle mehr enthielten. Der Grundstückseigentümer verlangte die Entfernung der Container inklusive der darin befindlichen Abfälle.

Mit Urteil vom 26.03.2021 – V ZR 77/20 hat der BGH eine Haftung des privaten Entsorgungsunternehmens als Zustandsstörer für die vermieteten Abfallcontainer bejaht. Zwar sei es zunächst rechtmäßig gewesen, auf dem Grundstück der Klägerin die Abfallsammelcontainer aufzustellen. Dieses Recht sei mit der Zwangsräumung der Firma durch den Gerichtsvollzieher erloschen, der Grundstückseigentümer müsse einen weiteren Verbleib von fremden Gegenständen auf dem Grundstück nicht mehr dulden. Die abgestellten Gegenstände beeinträchtigten das Eigentum ab diesem Zeitpunkt rechtswidrig.

Das Entsorgungsunternehmen sei Zustandsstörer, d.h. es habe die Beeinträchtigung zwar nicht verursacht, durch seinen Willen werde aber der beeinträchtigende Zustand aufrechterhalten. Voraussetzung sei, dass der In-Anspruch-Genommene die Quelle der Störung beherrsche, diese also beseitigen könne. Für eine Zurechnung dieser Beeinträchtigung reiche es aus, dass er Eigentümer oder Besitzer der störenden Sache sei.

Das Entsorgungsunternehmen habe sich verpflichtet, die Container nach Befüllung wieder abzuholen und die Abfälle zu entsorgen. Es liege daher im Verantwortungsbereich der Beklagten, dass eine Abholung nicht erfolgt sei. Dabei stehe es der Eigenschaft als Zustandsstörer auch nicht entgegen, dass die Beklagte eine Bezahlung durch die (insolvente) Firma erwartete und nicht erhalten habe. Auch der unbefugte Einwurf von Abfällen Dritter ändere an der Zustandsstörereigenschaft nichts. Anderes gelte nur dann, wenn die Befüllung der auf dem Grundstück aufgestellten Container durch unbefugte Dritte ein besonders eigenartiger, unwahrscheinlicher und nach dem gewöhnlichen Verlauf außer Acht zu lassender Umstand sei. Das sei nicht der Fall: Es spreche allgemeiner Lebenserfahrung, dass Dritte unbefugt Abfall in einen offenen und frei zugänglichen Container einwerfen.

[> DokNr. 21006223](#)

Tankgutscheine als sozialversicherungspflichtiges Entgelt

Tankgutscheine über einen bestimmten Euro-Betrag und Einnahmen aus der Vermietung von Werbeflächen auf privaten Pkw, die als neue Gehaltsanteile an Stelle des Bruttoarbeitslohns erzielt werden, sind sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt und unterliegen der Beitragspflicht. Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) mit Urteil vom 23.02.2021 - B 12 R 21/18 R entschieden. Vereinbart ein Arbeitgeber mit der Belegschaft einen teilweisen Lohnverzicht und gewährt im Gegenzug an Stelle des Arbeitslohns Gutscheine und zahlt Miete für Werbeflächen auf den Pkw der Belegschaft, handelt es sich dabei sozialversicherungsrechtlich um Arbeitsentgelt, so das BSG. Dieses umfasse grundsätzlich alle im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehenden geldwerten Vorteile. Ein solcher Zusammenhang bestehe hier, weil der ursprüngliche Bruttoarbeitslohn rechnerisch fortgeführt und die Tankgutscheine und Werbeeinnahmen als „neue Gehaltsanteile“ angesehen wurden. Demzufolge komme es nicht darauf an, dass die Werbeeinnahmen auf eigenständigen Mietverträgen mit der Belegschaft beruhten. Auch die Tankgutscheine stellten einen Sachbezug da, weil sie auf einen bestimmten Euro-Betrag lauteten und als Geldsurrogat teilweise an die Stelle des wegen Verzichts ausgefallenen Bruttoverdienstes getreten waren. Die steuerrechtliche Bagatellgrenze von 44 Euro im Monat komme daher nicht zur Anwendung.

[> DokNr. 21006224](#)

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50.

Redaktion: RAin Michaela Schmidt-Schlaeger. **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig ab 01.01.2021:** Abonnement jährlich 333,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 24,68 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

Geschäftsführung: Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

Postverlagsort: München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.